



Satzung

des

Heimatverein Pölich e. V.

SATZUNG

Heimatverein Pölich e. V.

§ 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Heimatverein Pölich e. V., nachfolgend Heimatverein genannt.
- 1.2 Der Sitz des Heimatvereins ist in Pölich.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen unter der Bezeichnung „Heimatverein Pölich e. V.“ unter der Vereins Nummer: VR 1628.
- 1.5 Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Heimatvereins ist Pölich.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 2.1 Der Heimatverein mit Sitz in Pölich fördert die Heimatpflege, die Heimatkunde, das traditionelle Brauchtum sowie die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes.
- 2.2 Der Heimatverein vermittelt, erforscht und erhält die geschichtlichen und heimatkundlichen Werte des Ortes Pölich, insbesondere durch für jedermann geöffnete Wanderungen, Feste, auf denen Geschichte und Brauchtum gefördert und vermittelt werden. Er schafft, pflegt und erhält die Einrichtungen, die der Erholung dienen durch die eigene Grillhütte, Blumenanlagen, Ruheoasen, errichtet Bänke und organisiert Wanderungen/Führungen. Er vermittelt Kultur und Geschichte des Ortes, pflegt und erhält Volksbräuche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Sitz- und Ruhemöglichkeiten, Blumenanlagen im Ort und im Umfeld, Aktionen zur Sauberhaltung im Ort und außerhalb des Ortes, das Angebot zu verschiedenen Wanderungen.
- 2.3 Er klärt die einheimische Bevölkerung über die Tätigkeit des Heimatvereins auf.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Heimatverein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden, die Mittel des Heimatvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Heimatvereins. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie für den Heimatverein gemacht haben, gewährt werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimatvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Heimatverein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Heimatvereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Heimatvereins an dessen Sitz beantragt. Dieser entscheidet abschließend.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle erklärt werden.
 - b) Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage.
 - c) Ausschluss: Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied die diesem nach dieser Satzung obliegenden Pflichten (z. B. Zahlung des Beitrags) nicht erfüllt oder das Ansehen/die Interessen des Heimatvereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.
- 4.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Heimatverein. Verbindlichkeiten gegenüber dem Heimatverein werden dadurch nicht berührt.
- 4.5 Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung verdienstvolle Personen mit dem Titel „Ehrenmitglied“ auszeichnen. Die Versammlung entscheidet mit einer 1/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Heimatvereins teilzunehmen und im Besonderen alle Rechte auszuüben, die ihnen in der Versammlung zustehen. Sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Heimatvereins wählen lassen.
- 5.2 Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen der Satzung als verbindlich an. Sie unterstützen den Vorstand/den Heimatverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 5.3 Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 6 – Beiträge

- 6.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Heimatverein von den Mitgliedern laufende Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist am Ende eines Kalenderjahrs (15.12.) für das laufende Jahr fällig.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 15,00 Euro und wird per Lastschrift eingezogen.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Heimatvereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er trifft die Maßnahmen, die ihm erforderlich scheinen, um die Vereinsaufgaben zu erfüllen.
- 8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 4, höchstens 7 Mitgliedern, und zwar:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Kassierer
 - 5. dem Beisitzer
 - 6. dem Beisitzer
 - 7. dem BeisitzerDie Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
- 8.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Der Vorsitzende und im Vertretungsfall sein Stellvertreter sind bei der Ausübung ihres Amtes an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 8.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 8.5 Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlungen dienen der Information, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Heimatvereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Ihr obliegen insbesondere:
- die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das abgelaufene Kalenderjahr
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Heimatvereins
 - Beschlüsse in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
- 9.3 Zur Vornahme von Rechnungsprüfungen kann die Mitgliederversammlung generell oder von Fall zu Fall Kassenprüfer bestellen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 – Rechnungsprüfung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- 10.2 Die Buchführung des Heimatvereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Heimatvereins zu überprüfen. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes.

Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 11 – Satzungsänderung

- 11.1 Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben worden sind.

§ 12 – Haftung des Vereins

- 12.1 Der Heimatverein haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Mitgliedern nur, wenn dem Heimatverein oder sonstigen Personen, für die der Heimatverein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 12.2 Für die Verbindlichkeiten des Heimatvereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Heimatvereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Heimatvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Heimatvereins an die Gemeinde Pölich. Diese muss die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- 13.3. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 22.07.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Pölich, den 22.07.2024